

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 9. April 2013

Teil III

111. Kundmachung: Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

111. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. III Nr. 219/2005, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 80/2010) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
St. Kitts und Nevis	21. Juni 2011
St. Vincent und die Grenadinen	29. Oktober 2010
Tschechische Republik ¹	1. Juni 2012
Turkmenistan	13. Mai 2011
Usbekistan	15. Mai 2012

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Uruguay² am 17. Juli 2012 eine Erklärung¹ zu Art. 5 Abs. 3 des Rahmenübereinkommens abgegeben.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Rahmenübereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER IX.4].

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 219/2005.

